

# **Förderung von Projekten zur gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie des Zusammenlebens in der Landeshauptstadt Schwerin**

**Auf Basis der Verordnung über den kommunalen Anteil an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (FlüPau VO M-V) vom 17. Juli 2020**

## **Richtlinien 2020/21**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dem verantwortlichen, selbstbestimmten Handeln vor Ort zur Realisierung von kurz- und langfristig (bis max. 1. Jahr und bis spätestens 31.12. des jeweiligen Förderjahres) angelegten und umzusetzenden Projekten innerhalb der Landeshauptstadt Schwerin dienen und vordergründig die Vorhaben in den Bereichen der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie des Zusammenlebens fördern.

### **2. Verwendung der Mittel**

Aus den zur Verfügung gestellten Mitteln sollen zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene Maßnahmen (**ohne Folgekosten!**) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Sie sollen vorwiegend der Aktivierung von Selbsthilfepotentialen dienen und den in unserer Stadt Lebenden und Arbeitenden mit und ohne Migrationshintergrund gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Dazu zählen u. a. Maßnahmen, die

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte unterstützen,
- die Stadtkultur beleben und Begegnungen ermöglichen,
- zur interkulturellen Sensibilisierung beitragen
- Transparenz zu regionalen Angeboten fördern und Informationen vermitteln
- den interreligiösen Dialog fördern
- zur Prävention von Konflikten beitragen
- die bereits vorhandenen Angebote vernetzen und koordinieren
- die Integration durch Sport fördern
- die Qualifizierung der ehrenamtlichen Initiativen unterstützen
- im Bereich der Bildung und Erziehung Impulse setzen
- zum friedlichen Miteinander und gegenseitigen Toleranz beitragen
- die Beschäftigung fördern und stabilisieren

### **3. Gegenstand der Förderung:**

Die Maßnahmen / Projekte müssen in der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführt werden und sich vorrangig an die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt richten.

#### Inbesondere werden gefördert:

- Projekte und Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenlebens in der Landeshauptstadt Schwerin (Feiern, Feste, Kultur, Sport etc.)
- Maßnahmen zur Optimierung des Ressourcenverbrauchs in Bereichen der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen (Vernetzung, Koordinierung, Verbundprojekte etc.)
- Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten)
- Projekte im Bereich der Bildung und Erziehung
- Präventionsprojekte (z.B. Gewaltprävention, Sport statt Gewalt)

#### Finanziert werden können insbesondere die Ausgaben für:

- Personalkosten (sozialversicherungspflichtige Personalaufwendungen sowie Honorare und Aufwandsentschädigungen)
- Material- und Sachkosten (z. B. Büromaterial, Lehrmaterial, Fahrtkosten, etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Ausstellungen, Informationsmaterial, Übersetzungen, Stadtteilstefte, Begegnungs- und Sportveranstaltungen etc.)

#### Höhe der finanziellen Mittel

Die Höhe des 100 €-Pauschalförderung-Fonds beträgt im Jahr 2020 102.240 EUR und im Jahr 2021 68.373,64 EUR. Die Mittel, die im Jahr der Bereitstellung nicht in Anspruch genommen wurden, können nicht in das neue Jahr übertragen werden.

#### Wer wird gefördert?

- Antragsteller sind Vereine, Verbände, freie Träger, Initiativen, Privatpersonen.

#### Höhe der Förderung:

- **„kleinere“ Einzelmaßnahmen mit einer Förderung bis max. 1.000 EUR.**  
(Veranstaltungen, Aktionen, Feste etc.)

Die Antragsprüfung und Entscheidung in dieser Kategorie obliegt der Fachstelle Integration. Nach der Prüfung des Antrages und im Falle der positiven Entscheidung kommt ein Vertrag in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern zustande.

- **Maßnahmen mit einer Förderung bis max. 10.000 EUR.**

Die Antragsprüfung wird von der Fachstelle Integration vorgenommen. Die Entscheidung in dieser Kategorie obliegt dem Oberbürgermeister. Nach der Prüfung des Antrages und im Falle der positiven Entscheidung kommt ein Vertrag in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern zustande.

- **Maßnahmen mit einer Förderung bis max. 50.000 EUR.**

Die Antragsprüfung wird von der Fachstelle Integration vorgenommen. Die Entscheidung in dieser Kategorie obliegt dem Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Empfehlung des Begleitbeirates. Im Falle der positiven Entscheidung wird seitens der Landeshauptstadt ein Zuwendungsbescheid erstellt.

- **Maßnahmen mit einer Förderung über 50.000 EUR.**

Die Antragsprüfung wird von der Fachstelle Integration vorgenommen. Die Entscheidung in dieser Kategorie obliegt dem Hauptausschuss der Stadtvertretung. Nach der Prüfung des Antrages und im Falle der positiven Entscheidung wird seitens der Landeshauptstadt ein Zuwendungsbescheid (Projektförderung) erstellt.

#### Eigenanteil:

- ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich

#### Mittelabruf

- Die Mittel werden grundsätzlich erst nach der Durchführung und der Abrechnung der Veranstaltung dem Projektträger überwiesen
- Bei fortlaufenden Maßnahmen kann die Abrechnung und Mittelabruf auf Antrag in Teilen vorgenommen werden
- In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen (Vorauszahlung) denkbar.

#### Abrechnung:

Bei der Abrechnung ist folgendes zu beachten

1. Vorlage aller Ausgabebelege wie Quittungen, Rechnungen, Bankauszüge im Original sowie jeweils eine Kopie (ggf. Rückgabe der Original-Belege nach Prüfung)
2. Dokumentation des durchgeführten Projektes mit Fotos und Abschlussbericht

## **4. Verfahren**

Der schriftliche Antrag muss eine kurze Beschreibung mindestens zu folgenden Punkten enthalten:

### **I. Problemanalyse/Situationsbeschreibung**

*Beschreiben Sie kurz die derzeitige Situation und erläutern, was der Anlass für Ihr Projekt ist und welcher Bedarf konkret besteht.*

### **II. Zielgruppe/n**

*Hier sind die Zielgruppe/n des Projektes aufzuführen. Erläutern Sie, weshalb Sie die genannte Zielgruppe/-n ausgewählt haben und welche Kontakte ggf. zur Zielgruppe/n bereits bestehen, oder schildern Sie, wie Sie den Kontakt aufnehmen wollen.*

### **III. Projektziele und -wirkungen**

*Stellen Sie dar, was Sie mit Ihrem Projekt erreichen wollen bzw. welche Wirkungen Ihr Projekt hervorbringen soll.*

### **IV. Beschreibung und Erläuterung der Projektaktivität/-en**

*Unter diesem Punkt sind die geplanten einzelnen Aktivitäten aufzuführen.*

*Bitte achten Sie darauf, nicht nur die Maßnahme/n als solche (z. B. „Durchführung eines Familienfestes“), sondern die zur Umsetzung der Maßnahmen notwendigen konkreten Einzelaktivitäten aufzuführen. Diese sind hinsichtlich ihrer Art, der Anzahl, des eingeplanten Zeitraums und ggf. Zeitrahmens zu konkretisieren*

### **V. Kooperationspartner und beteiligte Einrichtungen**

*Falls vorhanden, führen Sie unter diesem Punkt bitte auf, welche Kooperationspartner bzw. Einrichtungen in welcher Form an der Umsetzung der Projektaktivitäten beteiligt sind.*

### **VI. Finanzierungsplan**

*Bei der Antragstellung sind alle mit der geplanten Maßnahme geschätzten Gesamtkosten für das ggf. Personal- (inkl. Honorare / Aufwandsentschädigungen),*

*und Sachaufwendungen (Material-, Transport-, Miet-, und Nebenkosten, etc.) und die beabsichtigte Finanzierung einschließlich der beantragten Förderung anzugeben.*

## **VII. Kinderschutzkonzept**

*Bei Anträgen für Projekte, welche sich inhaltlich am Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausrichten, ist – sofern nicht vorhanden – zusätzlich ein Kinderschutzkonzept erforderlich. (Der FD Jugend kann bei Bedarf die Antragsteller bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes beratend unterstützen).*

Der Antrag ist auf einem Formular (wird als Anlage zur Verfügung gestellt) mit ggf. weiteren Anlagen an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt (Fachstelle Integration, Dimitri Avramenko, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin – und per E-Mail an [integration@schwerin.de](mailto:integration@schwerin.de) ) zu stellen.

Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Projektlaufzeit einzureichen.

Die Entscheidung über die Bewilligung wird je nach den oben beschriebenen Modalitäten getroffen. Die Antragsteller können ggf. zur Beratung ihres Antrages eingeladen werden.

Bei der Realisierung und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Schwerin hinzuweisen.

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2020 in dieser Form in Kraft

Schwerin, den 01.12.2020

Gez.  
Andreas Ruhl